

Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) über Gestaltung und Werbung in der Innenstadt Oldenburg (Oldb.)

Inhalt:	Seite
Teil I, Allgemeine Bestimmungen	
Präambel	2
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	2
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	2
Teil II, Anforderungen an Werbeanlagen	
§ 3 Arten von Werbeanlagen	3
§ 4 Grundsätzliches zu Werbeanlagen	3
§ 5 Parallelwerbeanlagen	3
§ 6 Auslegerwerbeanlagen	4
§ 7 Flächenwerbung	4
§ 8 Schaukästen und Hinweisschilder	5
§ 9 Sonstige Werbeanlagen	5
Teil III, Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden	
§ 10 Fassadenabschnitte von Gebäuden	6
§ 11 Seitlicher Abstand zwischen Gebäuden	6
§ 12 Aufbau straßenseitiger Fassaden	6
§ 13 Wandöffnungen in straßenseitigen Wänden	7
§ 14 Dächer und obere Abschlusszone	7
§ 15 Straßenseitige Fenster	8
§ 16 Vordächer, Markisen und andere vorspringende Bauteile	8
§ 17 Material und Farbe straßenseitiger Fassaden	8
Teil IV, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen	
§ 18 Abweichungen	9
§ 19 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 20 Inkrafttreten	9
§ 21 Aufhebung von Vorschriften	9



Der Oberbürgermeister
STADT OLDENBURG i.O.

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung und Werbung in der Innenstadt Oldenburg (Oldb.)

Teil I, Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 24.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2014 und des § 84 (3) Nrn. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 2016) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb.) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf die Kernstadt/Altstadt innerhalb des Wallringes sowie beidseitig entlang der Heiligengeiststraße von der Langen Straße bis zur 91er Straße; er ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1:4000, der Bestandteil dieser Satzung ist und wird aus dem Bereich innerhalb der dicken Strichlinie gebildet.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die über die §§ 10 und 50 NBauO hinausgehenden Anforderungen an die Art und Gestaltung von ortsfesten Werbeanlagen und baulichen Anlagen.

(2) Die Anwendung des Nds. Denkmalschutzgesetzes, insbesondere auch hinsichtlich des Umgebungsschutzes von Baudenkmalen und der Bestimmungen der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb.) über die Sondernutzung an Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten („Sondernutzungssatzung“) bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt und kann zu weitergehenden Anforderungen gemäß Absatz 1 führen.

(3) Der Bestandsschutz zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen bleibt von den Festsetzungen dieser Satzung unberührt.

Teil II, Anforderungen an Werbeanlagen

§ 3

Arten von Werbeanlagen

Werbeanlagen im Sinne des § 50 NBauO werden gegliedert in

1. Parallel-Werbeanlagen, d. h., parallel an der Fassade bzw. parallel zur Gebäudefront angebrachte dreidimensionale ein- oder mehrteilige Werbeanlagen. Bei Einzelbuchstaben bildet die Umgrenzungslinie aller Buchstaben die Werbeanlage,
2. Ausleger, d. h., in einem Winkel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen, die auch aus mehreren übereinander angeordneten Teilen bestehen können. Bei Einzelbuchstaben bildet die Umgrenzungslinie aller Buchstaben die Werbeanlage,
3. Flächenwerbung, d. h., flächenhafte Werbeanlagen an Fassaden, Markisen, Vordächern und auf Schaufenstern oder auf der Innenseite des Schaufensters; weiterhin flächenhafte Fassadenmaleereien, die aufgrund ihrer Gestaltung und/oder Beschriftung werblichen Charakter haben sowie großformatige Folien und Banner an Fassaden, Gerüsten und Bauzäunen, die werbliche Funktion haben.
4. Schaukästen bzw. Hinweisschilder, d. h., Anlagen, die Waren oder Dienstleistungen ausstellen bzw. anbieten oder die amtlichen Mitteilungen oder der Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, sportliche, politische und ähnliche Veranstaltungen dienen,
5. sonstige Werbeanlagen, die nicht unter 1 - 4 erfasst sind, z. B. Fahnen und Lichtstreifen/Lichtbänder

§ 4

Grundsätzliches zu Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen dürfen die wesentlichen Gliederungselemente der Fassade, wie Fenster einschließlich Fenstergewände, Säulenelemente oder Gesimse sowie Verzierungen und Schmuckelemente nicht verdecken.

(2) Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- und Lauflichtanlagen sowie Lichtprojektionen, wie Bildwerfer und Filmwerbung, oder die Anstrahlung der Werbeanlagen durch sich bewegende Scheinwerfer oder ähnliche Elemente sind nicht zulässig.

§ 5

Parallelwerbeanlagen

(1) Parallel-Werbeanlagen sind nur auf Fassaden in planer Ausführung bis zu einer Anbringungshöhe von 4 m (Oberkante Werbeanlage über Straßenoberkante) zulässig, wenn

1. die Parallel-Werbeanlagen nicht mehr als 0,30 m gegenüber der Fassade vorspringt,
2. die Höhe der Ansichtsfläche max. 0,75 m beträgt, und die Breite die Hälfte der Gebäudebreite, höchstens 6 m, nicht überschreitet,
3. von Gliederungselementen der Fassade ein Abstand von mindestens 0,20 m eingehalten wird.

(2) Parallel-Werbeanlagen vor oder auf Vordächern sind unzulässig. Auf zulässigerweise errichteten, im Bestand vorhandenen Vordächern sind Parallelwerbeanlagen ausnahmsweise zulässig, wenn sie entsprechend den Festsetzungen nach § 5 (1), (3) und (4) gestaltet sind.

(3) Bei Gebäuden mit zwei oder mehr voneinander unabhängigen Geschäftsnutzungen im Erdgeschoss darf abweichend von (1) Nr. 2. die Gesamtbreite aller Parallelwerbeanlagen zusammengenommen zwei Drittel der Gebäudebreite, höchstens aber 8 m, nicht überschreiten.

(4) Bei Gebäuden, die einzeln oder als Gruppe ein Baudenkmal gem. § 3 NDSchG darstellen, sind Parallelwerbeanlagen zusätzlich zu den Festsetzungen gem. der Absätze (1)-(3) nur als Einzelbuchstaben in einer maximalen Buchstabenhöhe von 0,75 m zulässig. Diese Anlagen dürfen nicht selbst leuchtend sondern nur unbeleuchtet oder hinterleuchtet sein. Pro Werbeanlage nach Satz 1 ist ein nicht selbst leuchtendes Markenlogo zulässig, wenn die maximal zulässige Höhe von 0,75 m nicht überschritten wird

§ 6 Auslegerwerbeanlagen

(1) Ein Ausleger - der auch aus mehreren übereinander angeordneten Teilen bestehen kann - ist je angefangene 12 m Gebäudebreite zulässig, wenn

1. er inklusive Befestigung nicht mehr als 0,80 m gegenüber der Fassadefläche vorspringt,
2. die Höhe der Ansichtsfläche insgesamt max. 3,00 m beträgt,
3. die seitliche Ansichtsfläche nicht größer als 1 m² ist,
4. er nicht mehr als 0,25 m breit ist.
5. die Anbringungshöhe bei minimal 2,20 m und maximal 4,00 m (Unterkante Ausleger über Straßenoberkante) liegt.

(2) Unter Vordächern im Erdgeschoss sind weitere Ausleger zulässig; die seitlichen Ansichtsflächen dürfen zusammen mit der seitlichen Ansichtsfläche des Auslegers nach Abs. 1 nicht größer als 2 m² sein.

(3) Ausnahmsweise sind zwei Ausleger bei bis zu 12 m Fassadenbreite zulässig, wenn zwei voneinander unabhängige gewerbliche Nutzungen im Gebäude vorhanden sind und eine andere Form der werblichen Darstellung für eine der beiden Nutzungen unter Wahrung der Festsetzungen der Werbesatzung Innenstadt nicht möglich ist.

(4) Bei Gebäuden, die einzeln oder als Gruppe ein Baudenkmal gem. § 3 NDSchG darstellen, sind Ausleger nur in unbeleuchteter oder in angestrahelter oder hinterstrahlter Form, nicht als selbstleuchtende (Leuchtkästen) Ausleger zulässig.

§ 7 Flächenwerbung

(1) Flächenwerbung ist nur zulässig an Schau- und Ladenfenstern im Erdgeschoss oder bis zu einer Tiefe von 0,75 m ab Fensteraußenkante in Erdgeschoss-Fenstern, wenn die gestaltete Fläche insgesamt nicht ein Fünftel der Glasfläche des jeweiligen Fensters überschreitet. An Seiten- oder Brandwänden oder hinter / in Fenstern in Obergeschossen sowie auf Markisen ist Flächenwerbung unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist Flächenwerbung im ersten Obergeschoss, wenn sie einer ausschließlich im Obergeschoss eigenständig vorhandenen gewerblichen Nutzung dient.

(2) Die nach Abs. 1 zulässige Werbung ist nach den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zu gestalten.

(3) Flächenwerbung in Form von großformatigen Folien und Bannern an Fassaden, Gerüsten, Zäunen, Baukränen etc. ist nicht zulässig, mit Ausnahme bei öffentlichen / gemeinnützigen Veranstaltungen/Anlässen gesamtstädtischer bzw. regionaler Bedeutung, sowie bei sonstigen Anlässen, die auf

einen Zeitrahmen von sechs Wochen begrenzt sind und maximal viermal jährlich, in nicht unmittelbar aufeinander folgenden Zeiträumen stattfinden.

(4) Ausnahmsweise zulässig sind im Rahmen von Neu- und Umbaumaßnahmen flächenhafte Visualisierungen der geplanten Gebäudeansichten sowie Hinweise auf das Bauprojekt auf Baugerüsten und Bauzäunen. Die Dauer der Darstellung muss sich auf den eigentlichen Bauzeitraum beschränken und muss vorab einvernehmlich mit der Stadt Oldenburg abgestimmt werden.

§ 8

Schaukästen und Hinweisschilder

(1) Je ein Schaukasten ist je angefangene 12 m Gebäudebreite zulässig, wenn er nicht mehr als 0,30 m von der Fassadenfläche vortritt und 2 m² nicht überschreitet. Die Mindestanbringungshöhe über dem darunter befindlichen Straßenniveau muss 0,4 m betragen.

(2) Hinweisschilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe sowie Gebäude und Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben, kennzeichnen, sind an dem betreffenden Gebäude oder an der Zuwegung zu diesem als Gruppe anzuordnen. Die Gestaltung der Hinweisschilder darf über das, was ihre Aufgabe als Wegweiser erfordert, nicht hinausgehen. Die Größe der Gesamtheit der Hinweisschilder, auch als Gruppe angeordnet, darf 0,5 m² nicht überschreiten.

(3) Ausnahmsweise sind auf privaten Flächen Pylone als Hinweisschilder zulässig, wenn deren Breite 0,6 m und die Ansichtsfläche 1,2 m² nicht überschreitet.

§ 9

Sonstige Werbeanlagen

Sonstige Werbeanlagen im Sinne des § 3 Nr. 5, die nicht unter den §§ 5-8 dieser Satzung erfasst sind, sind unzulässig, insbesondere Fahnen.

Teil III, Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden

§ 10

Fassadenabschnitte von Gebäuden

(1) Jedes Gebäude bildet mit mindestens einer Außenwand zum öffentlichen Straßenraum hin mindestens einen Fassadenabschnitt. Fassadenabschnitte müssen ein individuelles und in sich einheitlich gestaltetes Erscheinungsbild aufweisen.

(2) Die Breite eines einheitlich gestalteten Fassadenabschnitts darf die im Lageplan festgesetzten Höchstbreiten nicht überschreiten.

(3) Gebäude dürfen mit ihren Fassadenabschnitten die Höchstbreite nach Abs. 2 überschreiten, wenn sie eine diese Festsetzungen nicht überschreitende vertikale Gliederung aufweisen. Soweit die historische Parzellenstruktur noch ablesbar ist, soll die Gliederung des Fassadenabschnittes dieser Gliederung entsprechen. Als Gliederungselemente kommen in Betracht:

1. Durchgehende vertikale Fassadeneinschnitte von 0,4 bis 1,2 m Breite und mindestens 0,25 m Tiefe, die in Material oder Farbe von der Hauptfassade abgesetzt sind.
2. Durchgehende Fassadenvor- bzw. -rücksprünge über alle Geschosse von mindestens 0,25 m Tiefe.

§ 11

Seitlicher Abstand zwischen Gebäuden bzw. Fassadenabschnitten

(1) Vorhandene Grenzabstände (Häusing oder Traufgassen) sollen bei einer Neubebauung wieder aufgenommen werden. Wird abweichend von der vorherigen Bebauung ohne seitlichen Grenzabstand direkt an das Nachbargebäude gebaut, soll die ursprüngliche Häusing optisch dargestellt werden, mindestens ist in der Fassade an der Grenze ein Fassadeneinschnitt von mindestens 0,2 m Breite und 0,25 m Tiefe vorzusehen.

(2) Die Häusing bzw. der Fassadeneinschnitt nach Abs. 1 dürfen im Erdgeschoss bis zur Höhe von 2,5 m durch Bauteile (Einfriedungen), die in Material und Farbe von der Fassade abgesetzt sind und um mind. 0,2 m hinter die Bauflucht der Fassade zurücktreten, geschlossen werden.

§ 12

Aufbau straßenseitiger Fassaden

(1) Gebäudefassaden sind in massiver Bauweise als Lochfassaden auszuführen. Sie müssen über alle Geschosse und die gesamte Gebäudebreite hinweg eine gestalterische Einheit mittels Durchgängigkeit in Material, Farbe und Öffnungsachsen bilden. Die tragenden Wandteile müssen bis zum Erdboden deutlich in Erscheinung treten.

Bei Gebäuden, die vor 1925 errichtet wurden, sind vorhandene Gliederungselemente der Obergeschosse wie Faschen, horizontale Gesimse oder Rustika-Putzgliederungen im Erdgeschoss zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

(2) Ein Fassadenabschnitt besteht aus drei horizontalen Zonen: Einer Erdgeschosszone, einer mittleren Zone und einer oberen Abschlusszone.

Die **Erdgeschosszone (EZ)** reicht bis zur Höhe der Fußbodenoberkante des ersten Obergeschosses.

Die **obere Abschlusszone (OZ)** beginnt auf der Höhe der (Fuß)Bodenoberkante des Dachgeschosses.

Die **mittlere Zone (MZ)** befindet sich zwischen der EZ und der OZ.

§ 13

Wandöffnungen in straßenseitigen Wänden

(1) In der **Erdgeschosszone** darf die Gesamtbreite der Wandöffnungen 80 % der Fassadenbreite nicht überschreiten und 50 % der Fassadenbreite nicht unterschreiten; der Abstand zwischen den Wandöffnungen muss mindestens 0,35 m betragen.

Wandöffnungen in der Erdgeschosszone dürfen ein Seitenverhältnis Breite zu Höhe von bis zu 1 : 0,8 nicht unterschreiten.

Ausnahmsweise kann ein Seitenverhältnis Breite zu Höhe von bis zu 1 : 0,6 zugelassen werden, wenn zusätzlich vertikal gliedernde Elemente (z. B. durch Stützen oder die Teilung der Fenster- bzw. der Türelemente durch Flügel oder Pfosten) in einer Breite von mindestens 0,20 m angeordnet sind.

Fensteröffnungen müssen in der Erdgeschosszone mit einem mindestens 0,3 m hohen **Sockel** ausgeführt werden. Öffnungen für Eingänge oder Zugänge ohne Sockel dürfen mit ihrer Breite 40 % der Fassadenbreite nicht überschreiten. Verbreiterte Fensterrahmen als Ersatz für einen Sockel sind unzulässig.

Ausnahmsweise können Zugänge ohne Sockel auf bis zu 80 % der Fassadenbreite zugelassen werden, wenn die Nutzung, insbesondere eine gastronomische Nutzung, dies aufgrund geringer Gebäudebreite erfordert. Bei gleichzeitiger Unterschreitung des Seitenverhältnisses von 1 : 0,8 sind als zusätzlich vertikal gliedernde Elemente sichtbare Stützen in einer Breite von mindestens 0,20 m anzuordnen.

(2) In der **Mittelzone** darf die Gesamtbreite der Wandöffnungen 65 % der Fassadenbreite nicht überschreiten und 25 % der Fassadenbreite nicht unterschreiten. Wandöffnungen müssen rechteckig stehende Proportionen aufweisen. Der Abstand zwischen den Öffnungen muss mindestens 0,35 m betragen.

Ausnahmsweise können bei Umbauten von Bestandsgebäuden, die nach 1950 entstanden sind auch andere Öffnungsverhältnisse zugelassen werden, wenn die Öffnungsverhältnisse der sich jeweils beidseitig an den Fassadenabschnitt anschließenden Nachbargebäude entsprechend (2) Satz 1 gestaltet sind.

(3) Die Oberfläche der Fassadeneinschnitte nach § 10 (3) bzw. § 11 (1) bleiben bei der Ermittlung des Anteils der Wandöffnungen unberücksichtigt.

§ 14

Dächer und obere Abschlusszone

(1) Die Hauptdächer als obere Abschlusszone müssen eine Dachneigung von mind. 30° aufweisen.

Ausnahmsweise können andere Dachformen zugelassen werden, wenn das Dach durch die geringe Straßenbreite und die große Höhe der Bebauung vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar

ist. Die obere Abschlusszone ist dann durch zusätzliche Gestaltungselemente zu betonen.

(2) Als Dachaufbauten sind je Fassadenabschnitt ein Zwerchhaus oder mehrere Gauben zulässig, deren Gesamtbreite darf jedoch höchstens die Hälfte der Breite des Fassadenabschnitts betragen. Öffnungen müssen stehende oder quadratische Proportionen aufweisen.

§ 15 straßenseitige Fenster

(1) Bei Fassaden, die bis 1924 entstanden sind, sind die Fenster, die keine Schaufenster sind, entsprechend der ursprünglichen Teilung durch Flügel oder echte Sprossen zu gliedern. Innenliegende Sprossen oder Butzenscheiben sind nicht zulässig.

(2) Die Fenster sind mit einer äußeren Laibung von mind. 10 cm auszuführen.

(3) Vor den Fenstern an der Außenseite der Fassade liegende Rollladenkästen sind nicht zulässig.

§ 16 Vordächer, Markisen und andere vorspringende Bauteile

(1) Vor die Fläche der Fassade vorspringende Bauteile sind nur zulässig, wenn sie in ihrer Breite nicht über einen Fassadenabschnitt hinausgehen und Schmuck- und Gliederungselemente nicht verdecken. Sie müssen den Öffnungen zugeordnet sein oder den lichten Öffnungsbreiten entsprechen.

(2) Vordächer sind nur in filigraner, transparenter Ausführung und ohne Werbung zulässig. Vordächer mit breiten Attiken und Zierblenden sowie die Verwendung von Aluminium, Edelstahl etc. als Blenden sind unzulässig.

§ 17 Material und Farbe straßenseitiger Fassaden

(1) Die Oberfläche der Fassade einschließlich der Sockel darf nur in glatten Putzarten ausgeführt werden.

(2) Ausnahmsweise kann auch naturrotes Ziegelsichtmauerwerk, glatter Naturstein, glatter Sichtbeton oder Sichtmauerwerk zugelassen werden, wenn es den Umbau eines vor 1925 errichteten Bestandsgebäudes betrifft, bei dem die vorgenannten anderen Materialien in den Obergeschossen im Bestand vorhanden sind oder die jeweiligen Nachbargebäude/Fassadenabschnitte in glattem Putz ausgeführt sind.

(3) Ausnahmsweise können zur Gliederung und Gestaltung der Fassade auf bis zu 10 % der Fassadenfläche (ohne Öffnungen) auch andere Materialien, wie Metall, Faserzement, Holz oder Kunststoff, zugelassen werden (z. B. zur Gestaltung von Fensterbrüstungselementen).

(4) Ausnahmsweise können bei Umbauten von Bestandsgebäuden, die nach 1950 entstanden sind auch Materialien gem. (3) zugelassen werden, wenn die sich jeweils beidseitig an den Fassadenabschnitt anschließenden Nachbargebäude in einem Material nach den Absätzen (1) oder (2) gestaltet sind.

(5) Beleuchtungen und Anstrahlungen der straßenseitigen Fassaden mit Blink-, Wechsel- und Lauflicht sowie Bildprojektionen auf die Fassaden sind unzulässig.

Teil IV, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 18 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde sowie auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 80 (3) NBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Festsetzungen gemäß §§ 4-17 dieser Satzung Maßnahmen durchführt oder durchführen lässt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oldenburg (Oldb) in Kraft.

§ 21 Aufhebung von Vorschriften

Durch Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Gestaltungssatzung von Werbeanlagen, rechtsverbindlich seit 20.09.1991 und die örtliche Bauvorschrift (ÖBV) über Gestaltung – Stadtzentrum Oldenburg, rechtsverbindlich seit 25.05. 2001 ihre Geltung.